

# Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans zur Steuerung der Standorte für Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Bad Pyrmont

Informationsblatt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

## 1. Ausgangslage und Planungserfordernis

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Pyrmont hat am 03.05.2018 den Beschluss gefasst, zur Steuerung der Standorte von Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Bad Pyrmont einen sachlichen Teilflächennutzungsplan im Sinne des § 5 Abs. 2b BauGB aufzustellen. Die Aufstellung des Planes ist aus folgenden Gründen erforderlich:

Im Gemeindegebiet der Stadt Bad Pyrmont sind bislang 10 Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb genommen worden. Die Anlagen weisen Gesamthöhen zwischen 99 und 150 m auf und wurden zwischen 2006 und 2015 in Betrieb genommen. Die Standorte befinden sich im Umfeld von Baarsen und Neersen.

Mit der 67/16. Änderung des Flächennutzungsplans hat die Stadt eine zwischen den Ortsteilen Baarsen und Neersen gelegene Konzentrationsfläche für Windenergie in ihren rechtswirksamen Flächennutzungsplan aufgenommen, um die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Fläche auszuschließen.

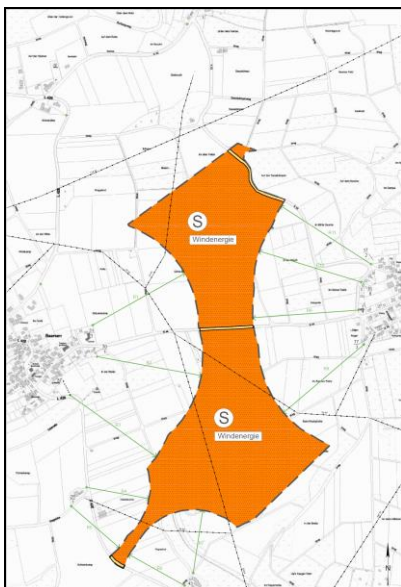


Abb.: Zeichnerische Darstellung der 67/16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Pyrmont

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) in Lüneburg hat jedoch auf Klage eines Windenergieanlagenbetreibers mit Urteil vom 05.03.2018 entschieden, dass die 67/16. Änderung des Flächennutzungs-

plans im Hinblick auf ihre Ausschlusswirkung für unwirksam erklärt wird.

Die Stadt möchte allerdings weiterhin verhindern, dass das Gemeindegebiet durch verstreut im Gemeindegebiet liegende (Einzel-)Standorte von Windenergieanlagen zersiedelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Daher soll mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans die Ausschlusswirkung im Stadtgebiet auf erneuerter Grundlage wieder hergestellt werden.

Außerdem soll mit der Planung die Standortsteuerung für Windenergieanlagen im Stadtgebiet an aktuelle Gegebenheiten und Entwicklungen angepasst werden: Derzeit sind Windenergieanlagen mit bis zu 250 m Gesamthöhe üblich, die demzufolge größere Abstände untereinander und zu Siedlungen benötigen. Außerdem hat die Rechtsprechung ihre Anforderungen an die Planungsmethodik konkretisiert und erhöht.

Während des Aufstellungsprozesses zum sachlichen Teilflächennutzungsplan wird die Planung der Stadt Bad Pyrmont dadurch geschützt, dass die Stadt bei der Genehmigungsbehörde, hier dem Landkreis Hameln-Pyrmont, die Zurückstellung von Bauanträgen für Windenergieanlagen für die Dauer eines Jahres (verlängerbar um ein weiteres Jahr) beantragen kann.

## 2. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung

Das wesentliche Ziel der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans für die Windenergienutzung besteht darin, für eine ausgewogene gemeindliche Entwicklung bezüglich der Nutzung der Windenergie zu sorgen. Die Interessen der Bewohner der benachbarten Siedlungsbereiche, die Interessen der Windkraftbetreiber sowie der Klima-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz müssen berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt werden. Die Stadt Bad Pyrmont verfügt beispielsweise über einen verhältnismäßig hohen Anteil an Schutzgebieten (ca. 68 %). Die Erholungsnutzung hat zudem in der Kurstadt eine besondere Bedeutung.

Daher muss zunächst ermittelt und abgewogen werden, welche Flächen sich für die Nutzung der Windenergie eignen und welche nicht. Die geeigneten Flä-

chen sollen als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden.

Im sachlichen Teilflächennutzungsplan erfolgt dies durch Darstellung von Sonderbauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO. Damit stehen der Errichtung von Windenergieanlagen für den Regelfall außerhalb der definierten Flächenbereiche öffentliche Belange entgegen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

### 3 Planungsmethodik und Prüfungsschritte zur Annäherung an die potenzielle Konzentrationsfläche

Nach den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts muss die Ausweisung der Konzentrationsflächen auf einem **räumlichen Gesamtkonzept** beruhen. Dabei müssen alle potenziell für die Windenergienutzung in Frage kommenden Bereiche in den Blick genommen werden. Dies geschieht in einem **gestuften Prüfungs- und Abwägungsverfahren**. Dabei sollen, wie es das BauGB für die frühzeitige Beteiligung vorschreibt (vgl. § 3 Abs. 1 BauGB), **die wesentlichen sich unterscheidenden Lösungen bzw. Planungsalternativen** zur weiteren Erörterung und Abwägung dargestellt werden.

#### Kurzübersicht Prüfungsschritte:

1. Schritt: Ausscheiden der harten Tabuflächen
2. Schritt: Ausscheiden der weichen Tabuflächen
3. Schritt: Prüfung der Suchflächen auf Eignung (Restriktionsprüfung)
4. Schritt: Gesamtabwägung

Eine Auflistung aller angewandten **Tabukriterien** enthält die **Tabelle in Anhang**.

#### **Schritt 1: Ausscheiden der harten Tabuflächen**

In einem ersten Schritt werden alle Standorte ausgeschlossen, deren Belegung mit Windenergieanlagen wegen des Vorliegens so genannter harter Tabukriterien zu unüberbrückbaren Nutzungskonflikten mit technischen, ökologischen oder raumordnungspolitischen Ansprüchen führen würde.

**Harte Tabukriterien** sind solche, die die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf einer bestimmten Fläche ausschließen. Die Gemeinde ist an die entsprechenden tatsächlichen Hindernisse oder rechtlichen Vorgaben gebunden, hat hier also keinen eigenen Abwägungsspielraum.

Zu den harten Tabukriterien gehört nach der aktuellen Rechtsprechung (**OVG Lüneburg**, 05.03.2019, 12 KN 202/17) insbesondere ein nicht unterschreitbarer Anteil des Siedlungsabstands. Dieser wird hier auf 400 m

festgelegt, was die Rechtsprechung anerkennt (**OVG Lüneburg**, 26.10.2017, 12 KN 119/16; **Berlin-Brandenburg** 05.07.2018, 2 A 2.16). Begründet wird dies mit der optisch bedrängenden Wirkung von derzeit in der Regel mindestens 200 m hohen Windenergieanlagen (Referenzanlage).

Die wesentlichen **harten Tabukriterien** sind:

- Harter Siedlungsabstandsbereich 400 m
- Naturschutzgebiet Emmertal
- Landschaftsschutzgebiete
- FFH-Gebiet Emmertal
- Trinkwasserschutzgebietszonen I und II
- Heilquellenschutzgebietszonen I und II
- Betriebsflächen des Flugplatzes Hameln-Pyrmont

In der **Karte 1 im Anhang** sind alle großflächigen harten Tabuflächen dargestellt.

#### **Schritt 2: Ausscheiden der weichen Tabuflächen – nach dem planerischen Willen der Stadt**

In einem zweiten Schritt kann die Stadt zusätzlich so genannte weiche Tabuflächen definieren und ausscheiden. Die **weichen Tabuflächen** bestimmen sich nach den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt. Sie hat hierbei einen Abwägungs- bzw. Planungsspielraum und kann insbesondere Vorsorgeerwägungen einfließen lassen. Voraussetzung ist allerdings, dass im Ergebnis substantiell ausreichend Flächen für die Windenergie verbleiben (siehe Schritt 4).

#### Abstände zum Flugplatz Hameln-Pyrmont

Da die Vorgaben der Luftfahrt für den Flugplatz Hameln-Pyrmont nicht als harte Tabukriterien eingestuft werden können, hat die Stadt Bad Pyrmont in Abstimmung den zuständigen Luftfahrtbehörden entscheiden, die

- **Hindernisbegrenzungsflächen** des Flugplatzes Hameln-Pyrmont,
- **Platzrunden** des Flugplatzes Hameln-Pyrmont mit dem davon eingeschlossenen Bereich

aus Gründen der Flugsicherheit und damit aus Vorsorgeerwägungen als weiche Tabukriterien einzuordnen (siehe Darstellung in **Karte 2 im Anhang**). Dieser Flächenausschluss betrifft große Flächen im Umfeld des Flugplatzes zwischen Löwensen und Kleinenberg. Die **Zusatzabstände** zu den Platzrunden wurden nicht als Tabuflächen betrachtet; hier genügt die Einzelfallklärung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

### Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (RROP)

Zum vorsorglichen Schutz von Landschaftsräumen sollen folgende Vorranggebiete des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) als weiche Tabuflächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden:

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft des Regionalen Raumordnungsprogramms 2001 (**siehe Karte 2 im Anhang**)
- Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft des Regionalen Raumordnungsprogramms 2001 (**siehe Karte 2 im Anhang**)

Das Regionale Raumordnungsprogramm befindet sich derzeit in einem **Fortschreibungsprozess**. Die Flächenkulisse wird daher in der Planung berücksichtigt.

### Waldflächen

**Waldflächen** haben für die Stadt Bad Pyrmont eine besondere Bedeutung: Sie liegen komplett im Naturpark Weserbergland, gerade die stadtnahen Waldgebiete im Norden des Stadtgebietes haben eine besondere Bedeutung für Kur-, Erholungs- und Freizeitnutzung (Wald- und Wanderwege, Mountainbike-Trails u.a.). Insbesondere die Flächen nördlich des Stadtgebietes weisen zudem in großen Teilen ein starkes bewegtes Relief auf und eignen sich auch aus diesem Grund nicht für eine Nutzung durch Windenergieanlagen und die notwendige Erschließungsinfrastruktur. Zudem ist die Gefahr der Auslösung von Waldbränden durch den (nicht löschbaren) Brand von WEA zu berücksichtigen. In die Abwägung einbezogen wird auch der Grundsatz des Landesraumordnungsprogramms, wonach der Wald nur in Ausnahmefällen (Fehlen geeigneter Flächen im Offenland; Vorbelastung) für die Windenergie in Anspruch genommen werden soll.

*Im Ergebnis spricht Vieles für einen Ausschluss von Waldflächen als weiche Tabuflächen. Allerdings wird durch den Ausschluss das Flächenreservoir für die Windenergie weiter stark reduziert (vgl. **Karte 2 im Anhang**)*

### Zusätzliche weiche Siedlungsabstände (sog. Vorsorgeabstände)

Die Stadt hat nach der Rechtsprechung einen planerischen Entscheidungsspielraum darüber, wie weit die Konzentrationsflächen von Siedlungsbereichen und Wohnnutzungen im Außenbereich entfernt liegen sollen. Sie kann dabei über das hinausgehen, was in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an notwendigen Abständen ermittelt und verlangt würde.

Erfahrungen aus den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zeigen, dass bei den derzeit üblichen Anlagendimensionen Abstände bei Einzelanlagen von ca. 600 - 700 m die Regel sind. Niedrigere Abstände können sich bei günstigen Standorten im Einzelfall ergeben. Die notwendigen Abstände erhöhen sich aber bei einer Mehrzahl von Windenergieanlagen, wie es ja die Konzentrationsflächen ermöglichen sollen.

Aufgrund der Höhe (derzeit bis zu 250 m Gesamthöhe) und der sonstigen Auswirkungen moderner Windenergieanlagen (Lärm, Schattenwurf) wird unter Berücksichtigung von Erfahrungen aus Genehmigungsverfahren empfohlen, den Abstand zu geschlossenen Siedlungsflächen nicht unter 800 m und den Abstand zu Einzelwohnnutzungen im Außenbereich nicht unter 600 m anzusetzen.

Die Stadt hat diesbezüglich **verschiedene Planungsalternativen und Kombinationen** geprüft (Siedlungsabstände zwischen 600 m und 1000 m und Außenbereichsabstände zwischen 600 m und 1000 m). Die Abstandsradien 600/800/1000 sind beispielhaft in **Karte 2 im Anhang** innerhalb der orangenen Suchflächen dargestellt.

Werden sowohl die Siedlungs- als auch die Außenbereichsabstände hoch angesetzt (z.B. 1000 m), verbleiben im gesamten Stadtgebiet nur sehr geringe Restflächen. Würde man andererseits auf zusätzliche weiche Tabuabstände ganz verzichten, böte die Planung der Bevölkerung keinen zusätzlichen Schutz gegenüber den Auswirkungen von Windenergieanlagen. Angesichts des insgesamt sehr geringen geeigneten Flächenreservoirs hält es die Stadt für angemessen, den Abstand von Einzelhäusern im Außenbereich niedriger anzusetzen, als den vom Siedlungsrand. Dies wird von der Rechtsprechung auch akzeptiert.

### **Schritt 3: Prüfung der Suchflächen auf ihre Eignung als Konzentrationsfläche und Umweltprüfung der ausgewählten Konzentrationsflächen**

Nach Ausschluss der Tabubereiche verbleiben so genannte **Suchflächen**. Diese Flächen werden daraufhin überprüft, welche **weiteren privaten und öffentlichen Belange** für oder gegen die Eignung als Konzentrationsflächen für die Windenergie sprechen.

Als Belange kommen z.B. in Betracht:

- Mindestgröße der Suchflächen (20 ha)
- Lage im Naturpark
- Geschützte Biotope und Arten
- Aussagen des Lärmaktionsplans
- Straßen und sonstige Infrastrukturtrassen
- Militärische Belange

#### Schritt 4: Gesamtabwägung und Alternativenprüfung

Am Ende des Planungsprozesses steht die **Gesamtabwägung** unter Berücksichtigung aller relevanten Planungsalternativen.

Kommt sie zu dem Ergebnis, dass mit den zunächst ausgewählten Konzentrationsflächen für die Windenergie kein substanzieller Raum eröffnet wird, muss das Konzept noch einmal überprüft werden.

Bei dieser Prüfung werden **insbesondere die Interessen der Betreiber bestehender Anlagen** noch einmal abwägend eingestellt. So hat die Stadt das Interesse der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung gezielt zu berücksichtigen.

Für die vorläufig ausgewählten Konzentrationsflächen ist eine **Umweltprüfung** im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. In dieser Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung der Planung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

#### 4 Abwägungssituation vor der frühzeitigen Beteiligung

Bei der Entscheidung über die **weichen Tabukriterien** plädiert die Stadt nach Vorabstimmung in den Gremien dazu

- **Hindernisbegrenzungsflächen** und die von der **Platzrunde** eingefassten Flächen,
- **Vorranggebiete für Natur und Landschaft und**
- **Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft**

komplett auszuschließen. Diese Entscheidung führt dazu, dass die Suchfläche 2 komplett ausscheidet und dass die Suchfläche 1 in zwei kleinere Flächen (1a und 1b) aufgeteilt wird (vgl. Karte 2). Bei der endgültigen Auswahl wird es entscheidend auf die **Abstände zum Siedlungsrand und zu Wohnhäusern im Außenbereich** und auf die Frage ankommen, ob **Waldflächen** als Tabu eingeordnet werden. Zum Abstand wurden 15 Kombinationen untersucht. Es zeigte sich, dass die Suchfläche 3 nur in bestimmten Varianten Größen über 20 ha erreicht. Dies ist die Untergrenze für eine sinnvoll nutzbare Konzentrationsfläche für mehrere Anlagen.

Die nachfolgende Übersicht 1 zeigt die Ergebnisse von Proberechnungen.

*Übersicht 1: Flächengrößen von Suchflächen (SF) in Abhängigkeit vom Siedlungsabstand und Wohnhausabstand im Außenbereich (ohne Waldabzug, mit Suchfläche 2)*

Abstands-Variante	SF 1a	SF 1b	SF 3	SF Bestand (zw. Baarsen u. Neersen)
900/600	20	36	23	0
800/700	23	37	24	0
800/600	23	37	36	0
700/600	26	38	52	5

Welche **Gesamtflächengröße und somit welcher Anteil an der nach der Rechtsprechung maßgeblichen Potenzialfläche** erreicht wird, hängt wesentlich davon ab, ob Waldgebiete zusätzlich komplett ausgeschlossen werden sollen. Die Sperrung von Wald führt insbesondere zu erheblichen weiteren Abzügen innerhalb der Suchflächen 1a und 1b.

*Übersicht 2: Potenzialflächenanteil mit und ohne Waldflächen*

Abstandsvariante	Anteil an Potenzialfläche nach Abzug Suchfläche 2, aber mit Waldflächen	Anteil an Potenzialfläche bei Abzug Wald als Tabu
900/600	<b>6,70%</b>	<b>2,29%</b>
800/700	<b>7,34%</b>	<b>2,62%</b>
800/600	<b>8,37%</b>	<b>3,54%</b>
700/600	<b>10,90%</b>	<b>5,50%</b>

Wenn man den Wald nicht komplett ausschließt, kommt man in den vier näher betrachteten Varianten auf einen Anteil an der Potenzialfläche zwischen 6,7 % und 10,9 %. Dies erscheint vor dem Hintergrund der **Orientierungszahl** des Windenergieerlasses (7,35 % bzw. richtig interpretiert 8,85 % der Potenzialfläche) als ausreichend, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es bereits eine Bestandsfläche mit zehn Windenergieanlagen gibt.

Schließt man zusätzlich **Waldflächen** komplett als Tabu aus, erreicht man nur noch Prozentzahlen zwischen 2,29 % (900/600) und 5,50 % (700/600).

Dabei ist in die Entscheidung einzubeziehen, ob und inwieweit innerhalb der Bestandsfläche ein Ersetzen von Altanlagen durch neue, leistungsstärkere Anlagen möglich sein soll (so genanntes Repowering; vgl. § 249 BauGB). Hierfür spricht, dass die Bestandsfläche bereits erschlossen und vorbelastet ist (auch

durch Windparks auf dem Gebiet der Nachbargemeinden).

**Die Entscheidungen über eine angemessene Siedlungsabstands-Variante, über den Ausschluss von Waldgebieten sowie über die Öffnung der Bestandsfläche für das Repowering sollen erst nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung erfolgen.**

## 6. Weiteres Vorgehen

Die in § 3 Abs. 1 BauGB geforderte **frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit** über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Entwicklung des Plangebiets in Betracht kommen, erfolgt durch Auslegung dieses Informationsblattes im Rathaus der Stadt (Bauverwaltung und technische Dienste).

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind auch die **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB **frühzeitig zu unterrichten**. Die Planung ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB auch mit den Nachbargemeinden abzustimmen. All dies geschieht durch die Übersendung dieses Informationsblattes mit Anlagen.

Alle eingereichten Stellungnahmen werden in die Abwägung einbezogen und fließen dementsprechend in die weitere Planung ein.

Eine erneute und dann förmliche Unterrichtung der Öffentlichkeit wird im Rahmen der **öffentlichen Auslegung** des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen. Zeitgleich mit der förmlichen Auslegung des Entwurfs des Teilflächennutzungsplans erfolgt die **förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 2 BauGB. Danach werden die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen. Nach der **Abwägung** kann der Teilflächennutzungsplan mit den ausgewählten Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen durch **Beschluss des Rats der Stadt Bad Pyrmont** festgestellt werden. Der Teilflächennutzungsplan muss anschließend vom Landkreis Hameln-Pyrmont **genehmigt** werden. Mit der **Bekanntmachung** der Genehmigung tritt der Plan in Kraft.

## 7. Beteiligung an der Planung

Jedermann hat Gelegenheit, sich an der Planung zu beteiligen. Als Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung durch Auslegung des Informationsblattes mit Anlagen wird festgelegt:

\_\_\_.\_\_.\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_.\_\_.\_\_\_\_

Innerhalb dieser Frist können mündliche Stellungnahmen zur Niederschrift und schriftliche Stellungnahmen an die Stadtverwaltung (Adresse: Stadt Bad Pyrmont, Bauverwaltung und technische Dienste, Postfach 1664, 31798 Bad Pyrmont) abgegeben werden.

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß Abwägung in die weitere Planung einfließen.

### **Ort der Einsichtnahme in das Infoblatt:**

Stadt Bad Pyrmont  
Bauverwaltung und technische Dienste  
Rathausstraße 1  
Postfach 1664  
31798 Bad Pyrmont

**Während der Auslegungsfrist kann die Einsichtnahme zu den üblichen Dienstzeiten erfolgen:**

**Montag bis Donnerstag: 08:00 bis 12:30 Uhr**

**Freitag: 08:00 bis 12:30 Uhr und  
14:00 bis 16.30 Uhr**

Anlagen:**Liste der angewandten harten und weichen Tabukriterien**

<b>Harte Tabukriterien</b>
Bebauungspläne für Gebiete mit Schutzanspruch + 400 m harter Tabuabstand
Die Flächen rechtswirksamer Innenbereichs- und Außenbereichssatzungen + 400 m hartem Tabuabstand
Gebiete, die kraft Gesetz als 34er-Bereich zu qualifizieren sind + 400 m harter Tabuabstand
Vorhandene Gebäude, die zulässigerweise zum Wohnen genutzt werden einschließlich dazugehörige Außenwohnbereiche + 400 m harter Tabuabstand
Naturschutzgebiete nach Einzelprüfung
Landschaftsschutzgebiete nach Einzelprüfung
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG – großflächig (ab 2 ha)
Fauna-Flora-Habitat-Gebiete nach Einzelprüfung
Trinkwasserschutzgebiete Zonen I und II
Heilquellenschutzgebiete Zonen I und II
Betriebsflächen des Flugplatzes Hameln Pyrmont
<b>Weiche Tabukriterien</b>
Zusätzlicher weicher Tabuabstand zu: Bebauungsplänen für Gebiete mit Schutzanspruch
Zusätzlicher weicher Tabuabstand zu: Flächen rechtswirksamer Innenbereichs- und Außenbereichssatzungen
Zusätzlicher weicher Tabuabstand zu: Gebiete, die kraft Gesetz als 34er-Bereich zu qualifizieren sind
Zusätzlicher weicher Tabuabstand zu: Vorhandene Gebäude, die zulässigerweise zum Wohnen genutzt werden einschließlich dazugehörige Außenwohnbereiche
Weicher Tabuabstand zu FNP-Darstellungen mit besonderem Schutzanspruch
Oberflächengewässer
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung
Vorranggebiet für Natur und Landschaft
Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
Hindernisbegrenzungsflächen des Flugplatzes Hameln Pyrmont
Platzrunde des Flugplatzes Hameln Pyrmont mit eingeschlossenen Flächen

**Karte 1 (A3): Darstellung der großflächigen harten Tabukriterien und der Potenzialflächen**

**Karte 2 (A3): Darstellung der Siedlungsabstandsvarianten innerhalb der Potenzialflächen sowie weicher Tabukriterien**